

Leitlinien für Teilnehmende des Hochschulsports der Hochschule Hamm-Lippstadt



Inhaltsübersicht

- 1 Benutzungsberechtigung
- 2 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren
- 3 Benutzungs- und Teilnahmebedingungen
- 4 Ausschluss von der Benutzung und Teilnahme
- 5 Haftung

1 Benutzungsberechtigung

(1) Wer den Hochschulsport nutzen möchte, bedarf der Zulassung. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Die Zulassung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin oder dem Benutzer und dem Hochschulsport. Der Inhalt des Benutzungsverhältnisses ist durch diese Benutzungsordnung geregelt.

(2) Folgende Personengruppen können grundsätzlich zur Benutzung zugelassen werden:

- a) Eingeschriebene Studierende der Hochschule Hamm-Lippstadt,
- b) Gasthörerinnen und Gasthörer der Hochschule Hamm-Lippstadt,
- c) Beschäftigte der Hochschule Hamm-Lippstadt,
- d) Auszubildende der Hochschule Hamm-Lippstadt
- e) sich im Ruhestand befindliche Beschäftigte der Hochschule Hamm-Lippstadt
- f) Alumni, die im Grad Net der Hochschule Hamm-Lippstadt angemeldet sind.
- g) Personengruppen gemäß Buchstaben a) bis f) der SRH Hochschule Hamm

2 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zu den Hochschulsportangeboten erfolgt in der Regel durch die Bestätigung der Anmeldung beim Hochschulsport. Die näheren Modalitäten des Anmeldeverfahrens regelt die Hochschule in eigener Zuständigkeit und gibt diese auf den Internetseiten des Hochschulsports oder auf andere Weise bekannt. Auch für die Nutzung der Online- oder Video-Angebote ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

(2) Die Hochschule führt über die erteilten Zulassungen eine Benutzerdatei, in der die zur Anmeldung und Zulassung erforderlichen Daten (Anrede, Vorname, Familienname, Geschlecht, Email-Adresse) erfasst und verarbeitet werden. Die Daten werden 6 Monate nach Beendigung des Hochschulsportkurses gelöscht. Die Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW werden bei der Verarbeitung der Benutzerdaten beachtet.

(4) Die Personengruppe nach § 1 Absatz 2 g) können sich zu den Hochschulsportkursen anmelden, sofern im Einzelfall Kapazitäten frei sind.

(5) Sämtliche Benutzungs- und Teilnahmeberechtigungen sind nicht übertragbar.

(6) Mit der Anmeldung bzw. der Zulassung und Teilnahme am Sportangebot des Hochschulsports wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt. Die Teilnehmenden erklären, dass sie sich in einer dem Angebot angepassten gesundheitlichen Verfassung befinden oder mit bereits vorhandenen Beeinträchtigungen nicht sich selbst, andere Teilnehmende, Übungsleiter oder Sportstätten gefährden. Die Teilnehmenden verpflichten sich, dem Angebot fernzubleiben, wenn ihre gesundheitliche Verfassung dies nicht zulässt oder andere Personen gefährdet.

(7) Die Angebote sind in der Regel kostenfrei. Andere Vereinbarungen und Zahlungsmodalitäten sind in der Kursbeschreibung ersichtlich.

(8) Die Teilnehmenden haben das Recht und die Pflicht zum Rücktritt vom bereits gebuchten Angebot, sofern sie das Angebot nicht nutzen können oder wollen.

3 Benutzungs- und Teilnahmebedingungen

(1) Einzelheiten zu Öffnungszeiten, Zutritt zu den Sportanlagen, Verhaltensregelungen bei der Benutzung der Sportanlagen und -einrichtungen regelt die Hochschule in eigener Zuständigkeit und gibt diese im Internetangebot des Hochschulsports oder auf andere Weise verbindlich bekannt. Der Aufenthalt in/auf und die Nutzung der Sportanlagen ist nur gestattet, wenn Übungsleitungen anwesend ist.

Bei Online-Angeboten sind die Teilnehmenden selbstständig für eine sachgerechte Ausstattung und Gefahrenbeseitigung im Bereich des Sportraumes verantwortlich.

Über das Angebot des Hochschulsports sowie die Termine und Laufzeiten der Angebote informiert die Hochschule durch semesterweise Veröffentlichung auf ihren Internetseiten. Der Zutritt zu den Hochschulsportanlagen ist nur zugelassenen teilnahmeberechtigten Personen zu den von der Hochschule bekannt gegebenen Öffnungszeiten gestattet. Übungsleitungen, Hallen- oder Anlagenwartinnen und -warte sowie sonstige autorisierte Personen des Hochschulsports sind berechtigt und angehalten, die Zugangsberechtigungen zu kontrollieren sowie anderen Personen den Zutritt zu verweigern. Als Nachweis der Zugangsberechtigung dient die Anmeldebestätigung zusammen mit einem Lichtbildausweis. Beides ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Den Anweisungen der Übungsleitenden ist Folge zu leisten.

(3) Bei der Benutzung des Hochschulsports sind alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die dem ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebs zuwiderlaufen, insbesondere andere Benutzerinnen und Benutzer stören oder eine Gefährdung für Personen, Gebäude oder Sachen darstellen.

(4) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung aller Angebote und Kurse. Die Hochschule kann bei Bedarf Angebote zusammenlegen oder ganz ausfallen lassen, falls ein zu geringes Interesse der Teilnehmenden besteht.

(5) Die Hochschulsportanlagen können aufgrund von Pflege, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten, städtischen Veranstaltungen, Prüfungen, Wettkämpfen sowie im Falle höherer Gewalt teilweise und zeitlich begrenzt geschlossen werden. Das Betreten und Benutzen der Sportanlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

(6) Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie haben sich die Übungsleitenden, die Teilnehmenden und sonstige Angehörige des Hochschulsports an die Rahmenbedingungen des Infektionsschutzgesetzes des Landes NRW und der Bundesrepublik Deutschland zu halten. Die aktuell geltenden Bestimmungen werden durch die Hochschule öffentlichkeitswirksam kommuniziert.

(7) Das Fotografieren und Filmen des Angebots, der Vor- und Nachbereitungszeit sowie generell der Sportstätten ist nicht erlaubt. Ausnahmen zu begründeten Anlässen müssen mit der Hochschule abgestimmt werden und dürfen nur mit der Einwilligung der abgelichteten Personen erfolgen.

4 Ausschluss von der Benutzung und Teilnahme

(1) Die Übungsleitenden sowie das Aufsichtspersonal sind berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer vom Sportbetrieb auszuschließen, wenn diese durch ihr Verhalten die Gesundheit oder das Wohlbefinden anderer Benutzerinnen und Benutzer trotz Mahnung erheblich gefährden (unmittelbarer Platzverweis). Entsprechende Vorfälle sind der Hochschule schriftlich zu melden. Verstöße gegen die Benutzungs- und Teilnahmebedingungen des Hochschulsports können zum Entzug der Teilnahmeberechtigung führen. Besondere Vorkehrungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (lt. Aushang) sind zwingend einzuhalten.

(2) Wer gegen die Benutzungs- und Teilnahmebedingungen des Hochschulsports oder Anordnungen der autorisierten Personen wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann teilweise oder ganz entweder vorübergehend oder auf Dauer von der Teilnahme am Hochschulsportangebot ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei der Gefährdung von Personen, bei unsachgemäßer Nutzung der Sportanlagen und -geräte sowie bei Missbrauch der Teilnahmeberechtigung (z. B. Übertragung der Anmeldungsbestätigung). Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Hochschule. Belastende Entscheidungen der Hochschule sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) In der Regel sollen Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 nicht ohne Ankündigung erfolgen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers werden durch einen Ausschluss nicht berührt. Der Benutzerin oder dem Benutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

5 Haftung

(1) Die Benutzung des Hochschulsports erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden übernimmt die Hochschule Hamm-Lippstadt keine Haftung. Die eingeschriebenen Studierenden und Beschäftigten sind mit Erhalt der Anmeldebestätigung für den Zeitraum des gewählten Angebotes über die Landesunfallkasse NRW unfallversichert. Es wird allen Teilnehmenden der Abschluss eines Haftpflichtversicherungsschutzes und ggfs. eines Unfallversicherungsschutzes empfohlen. Nach einem Unfall wenden sich die Teilnehmenden und Übungsleitungen zeitnah an den Hochschulsport, um versicherungsrelevante Angelegenheiten zu klären.

(2) Benutzerinnen und Benutzer des Hochschulsports haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten oder in den Räumen des Hochschulsports entstehen, sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus Verstößen gegen Rechtsvorschriften und die Bestimmungen dieser Ordnung. Die Benutzerinnen und Benutzer haben durch vorbeugende Maßnahmen einen möglicherweise entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten.

(3) Werden entliehene Sportmaterialien und/oder -geräte teilweise oder ganz beschädigt oder zum Ende der Leihfrist nicht zurückgegeben, ist die oder der Schädigende bzw. die Entleiherin oder der Entleiher zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Hochschule Hamm-Lippstadt haftet nicht für Schäden aus Veranstaltungen Dritter.

(4) Für Diebstahl und Sachschäden der persönlichen Teilnehmendenutensilien übernimmt die Hochschule keine Haftung.